

Anleihebedingungen für festverzinsliche Nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Volksbank Eifel eG, Bedastr. 11, 54634 Bitburg, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die "**Emittentin**" genannt), begibt 3,00 % Nachrangige Schuldverschreibungen von 2023 / 2033 - ISIN: DE000A351K58 im Gesamtnennbetrag von

€ 1.000.000,--
(in Worten: Euro Eine Million)
Valutierungstag: 12.04.2023

(nachfolgend die "**Anleihe**" oder die "**Schuldverschreibungen**" genannt); diese sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 100.000,-- (nachfolgend der "**Nennbetrag**" genannt).

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt ist. Die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die "**Gläubiger**" genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Globalschuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.

§ 2

Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen, bezogen auf den Nennbetrag ab dem 12.04.2023 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich) mit 3 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 12.04. (jeweils ein "**Zinstermin**") eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 12.04.2024.

(2) Für die Berechnung der Zinsen findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode Actual/Actual (ICMA-Regel 251), d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zeitraum, für den die Zinsen auf die Schuldverschreibungen berechnet werden, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen (365 bzw. 366 (Schaltjahr)) im jeweiligen Zinsjahr, Anwendung.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bewirkt wird. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Endfälligkeitstag oder wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, ab dem darauffolgenden Bankgeschäftstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes¹ bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

(4) Bankgeschäftstag ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Bitburg und das Abrechnungssystem des Verwahrers geöffnet sind.

§ 3

Rückzahlung / Rückkauf

(1) Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 12.04.2033 ("**Endfälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in § 5 dieser Anleihebedingungen genannten Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Die Rückzahlung oder der Rückkauf der Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4

Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

(1) Vorbehaltlich des nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin sind die Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht ordentlich kündbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger nicht kündbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Gläubiger gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Capital) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als an dem Valutierungstag der Schuldverschreibungen.

§ 5

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (nachfolgend die "**Zahlstelle**" genannt) an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen

Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) der Verwahrer und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status (*Nachrangigkeit*)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin *gleichrangig* sind,
- (b) *vorrangig* sind gegenüber (i) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (ii) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) *nachrangig* sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, einschließlich der nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin (dazu zählen auch etwaige Verbindlichkeiten der Emittentin, welche die Anforderungen an *Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* gemäß Artikel 72b der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR II**") oder jeder anwendbaren Nachfolgebestimmung erfüllen) **[Hinweis: Der Klammerzusatz trägt den Anforderungen von Artikel 63 Buchstabe d) der CRR II Rechnung. Hiernach ist für die aufsichtsrechtliche Anerkennung der nachrangigen Schuldtitel als Ergänzungskapital erforderlich, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente laut den für die Instrumente geltenden Bestimmungen etwaigen Ansprüchen aus Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (im Sinne von Artikel 72b der CRR II) gegenüber nachrangig sind.]**.

(2) Gemäß den gesetzlichen Vorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden

Rechtsvorschriften vorrangig sind, einschließlich der Ansprüche aus nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin (dazu zählen auch etwaige Ansprüche aus Verbindlichkeiten der Emittentin, welche die Anforderungen an *Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* gemäß Artikel 72b CRR II oder jeder anwendbaren Nachfolgebestimmung erfüllen), **[Hinweis: Der Klammerzusatz trägt den Anforderungen von Artikel 63 Buchstabe d) der CRR II Rechnung. Hiernach ist für die aufsichtsrechtliche Anerkennung der nachrangigen Schuldtitel als Ergänzungskapital erforderlich, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente laut den für die Instrumente geltenden Bestimmungen etwaigen Ansprüchen aus Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (im Sinne von Artikel 72b der CRR II) gegenüber nachrangig sind.]** im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, einschließlich der Ansprüche aus nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin (dazu zählen auch etwaige Ansprüche aus Verbindlichkeiten der Emittentin, welche die Anforderungen an *Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* gemäß Artikel 72b CRR II oder jeder anwendbaren Nachfolgebestimmung erfüllen), **[Hinweis: Der Klammerzusatz trägt den Anforderungen von Artikel 63 Buchstabe d) der CRR II Rechnung. Hiernach ist für die aufsichtsrechtliche Anerkennung der nachrangigen Schuldtitel als Ergänzungskapital erforderlich, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente laut den für die Instrumente geltenden Bestimmungen etwaigen Ansprüchen aus Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (im Sinne von Artikel 72b der CRR II) gegenüber nachrangig sind.]** nicht vollständig befriedigt worden sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

(4) Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Gläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.

(5) Nachträglich können der Nachrang gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (4) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in den vorangegangenen Absätzen (1) bis (4) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 4 dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 dieser Anleihebedingungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.volksbank-eifel.de veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten

Ist 54634 Bitburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.